

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/14130 –

Rückbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe – Abfälle, Sicherheit und Kosten

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und EntsorgungsgmbH (WAK) befinden sich derzeit rund 56 000 m³ an hochradioaktivem Flüssigabfall (High Active Waste Concentrate, HAWC), die aus der Betriebszeit der WAK stammen und seit einigen Jahren in Tanks lagern. Das hochradioaktive und stark saure Konzentrat wird permanent gekühlt und in Zirkulation gehalten, um die Freisetzung von Radioaktivität und hochgiftigen Stoffen zu vermeiden. Laut Bundestagsdrucksache 13/1959 betrug das HAWC-Volumen im Jahr 1995 noch rund 80 000 m³, fast eineinhalb Mal so viel wie heute.

Die prognostizierten WAK-Gesamtprojektkosten liegen bei über 2,6 Mrd. Euro. Den Großteil davon trägt der Bund. Angesichts dessen liegen öffentliche Informationen über Kosten und Zahlungen im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es ist nicht zutreffend, dass sich in der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und EntsorgungsgmbH (WAK) 56 000 Kubikmeter an flüssigen hochradioaktiven Abfällen (High Active Waste Concentrate – HAWC) befinden. In den Lagertanks befanden sich zu Beginn des Verglasungsbetriebs im September 2009 etwa 58 Kubikmeter (m³), entsprechend 58 000 Liter HAWC.

Dies vorausgesetzt, werden die Fragen von der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Ablagerungen und Tanks

1. Wo sind welche Anteile des Differenz-Volumens zwischen dem maximalen und dem heutigen HAWC-Volumen durch Verdampfung, Sedimentierung etc. verblieben (bitte tabellarische Übersicht mit Stoffart)?

1996 betrug das HAWC-Volumen etwa 70 m³. Bei Beginn des Verglasungsbetriebs im September 2009 waren zusammen etwa 58 m³ HAWC in den Lagertanks, da der WAK mit der 14. Stilllegungsgenehmigung unter anderem gestattet worden war, das HAWC durch Verdunsten aufzukonzentrieren.

Die Aufkonzentrierung des HAWC durch Verdunstung ist ein Prozess, dem im Lagerbetrieb der WAK durch regelmäßige Zugabe von reiner Salpetersäurelösung begegnet wurde. Die regelmäßig durchgeführten Analysen des HAWC beweisen, dass bei der Verdunstung die radioaktiven Bestandteile des HAWC unverändert in der Lösung bleiben und die anfallenden Aerosole nur einen vernachlässigbaren Anteil der Aktivität tragen, der durch das Abgassystem zurückgehalten wird. Die Sedimentation der im HAWC vorhandenen Feststoffe wird in den betriebenen HAWC-Behältern durch ständiges Homogenisieren mittels Pulsation wirksam verhindert.

2. Gibt es außer den 100 kg, die in der Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 16/12989 genannt werden, weitere Ablagerungen in anderen, aktuell und früher genutzten HAWC- und MAWC-Tanks (bitte tabellarische Übersicht mit Art und Menge der radioaktiven und nichtradioaktiven Sedimente)?

Es wurden keine nennenswerten Ablagerungen in anderen HAWC- und MAWC-Tanks gefunden.

3. Wann werden die in derselben Antwort genannten Analysen zur Stoffzusammensetzung der betreffenden 100 kg Ablagerungen voraussichtlich abgeschlossen sein?

Die Analyse der gefundenen Ablagerungen ist abgeschlossen. Die Zusammensetzung der Ablagerungen entspricht der des Feststoffs in den flüssigen Abfällen.

4. Wie viele Tanks für mittelaktive Abfallkonzentrate (MAWC) gibt es, und welche Abmessungen haben sie?

Im ehemaligen Hauptwastelager HWL der WAK gibt es fünf Behälter für flüssige mittelradioaktive Abfälle mit einem Volumen von 5 m³ (zwei Tanks), 30 m³ (ein Tank) und 45 m³ (zwei Tanks). Diese sind entleert und stillgelegt und werden demnächst demontiert. Im betriebenen Lagergebäude LAVA befindet sich ein Tank (5 m³), der bis zum Betriebsende der Verglasungseinrichtung (VEK) die Abwässer des Hochradioaktivlabors aufnimmt. In der VEK werden ein MAW-Vorlagebehälter (5 m³) und ein MAW-Konzentratbehälter (3,2 m³) betrieben.

5. Sollen die HAWC- und MAWC-Tanks nach der jetzigen Planung jeweils vor Ort zerlegt werden?

Falls nein, wo?

Alle MAW- und HAWC-Tanks sollen vor Ort fernbedient zerlegt werden.

6. Sind die HAWC-Tanks aus Sicht der Bundesregierung ausreichend gegen einen Flugzeugabsturz geschützt?

Die Lagerzellen im Lagergebäude LAVA und die VEK mit ihren Zellen sind gegen den Absturz einer schnell fliegenden Militärmaschine ausgelegt.

Alle noch verwendeten Behälter in den Zellen sind auf Standsicherheit und Integrität gegen die durch einen Flugzeugabsturz induzierten Erschütterungen ausgelegt.

7. Von welchem Freisetzungsszenario durch einen Flugzeugabsturz auf die HAWC-Tanks geht die Bundesregierung im schlimmsten Fall aus (bitte mit Angabe von Quellterm, zeitlichem Ablauf, Ausdehnung der Gebiete, Anzahl betroffener Personen)?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Transportbereitstellung/Zwischenlagerung

8. Auf welche konkreten „Sicherheitsstandards“ in welchen Dokumenten bezieht sich die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 16/12989?

Die Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 16/12989 bezieht sich auf die im Zulassungsschein für die CASTOR-Behälter genannten Vorschriften für die Verkehrsträger Straße, Eisenbahn, See und Binnengewässer. Der Zulassungsschein wurde vom Bundesamt für Strahlenschutz ausgestellt und bestätigt die Einhaltung der geltenden nationalen und internationalen Verpflichtungen.

9. Wie ist in diesen Standards/Dokumenten die maximale Dauer einer Transportbereitstellung konkret definiert?

Wie ist dort geregelt, unter welchen Umständen eine ursprüngliche Transportbereitstellung als Zwischenlagerung zu behandeln ist?

Die oben genannten Vorschriften enthalten keine Festlegungen im Hinblick auf eine maximale Dauer einer Transportbereitstellung.

Abfälle und Kosten

10. Wer war Eigentümer des radioaktiven WAK-Abfalls, der in der Zeit anfiel, als die Deutsche Gesellschaft zur Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (DWK) die WAK-Betreiberin war?

Nach den zugrunde liegenden Verträgen trug die Deutsche Gesellschaft zur Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (DWK) von 1983 bis zum Betriebsende der Anlage 1991 die Kostenverantwortung. Diese betraf auch die entstehenden radioaktiven Abfälle, die, soweit es sich um schwach- und mittelradioaktive Abfälle handelt, im Eigentum der DWK verblieben. Der entstandene flüssige hochradioaktive Abfall ist Eigentum der WAK. Für dessen Entsorgung hat die DWK mit dem Stilllegungsvertrag von 1991 ihren finanziellen Beitrag geleistet.

11. Auf welche WAK-Kampagnen mit Brennelementen aus welchen Atomkraftwerken gehen die von der WAK ins Endlager Morsleben verbrachten Abfälle zurück (bitte tabellarische Übersicht)?

An das Endlager Morsleben wurden 1998 von der WAK 118 mit Bauschutt gefüllte Abfallgebinde abgegeben. Dieser Bauschutt ist in den Jahren 1996/1997 beim Rückbau der WAK angefallen und wies konform zu den Endlagerungsbedingungen ERAM eine nur geringe Alphakontamination auf. Dieser Abfall kann keiner Wiederaufarbeitungskampagne der WAK direkt zugeordnet werden.

12. Wer war Eigentümer der von der WAK ins Endlager Morsleben verbrachten Abfälle?

Eigentümer der an das Endlager Morsleben verbrachten Abfälle war die WAK.

13. Wer kam konkret für die umgerechnet 566 915,31 Euro für den Ausbau des Endlagers Morsleben auf, die auf Seite 10 auf Bundestagsdrucksache 16/14070 unter dem Posten „WAK“ geführt werden?

Von der WAK erbrachte Vorausleistungen für den Ausbau des Endlagers Morsleben wurden aus dem Fonds für Rückbau und Stilllegung der WAK (StiWAK) beglichen. An diesem Fonds waren der Bund, das Land Baden-Württemberg und die Industrie beteiligt.

14. Ist der WAK-Stilllegungsvertrag von 1991 (Rahmenvereinbarung I) vertraulich?

Falls nein, ist die Bundesregierung bereit, ihn ihrer Antwort als Anlage beizufügen?

Die erbetene Zurverfügungstellung der Rahmenvereinbarungen geht über die bloße Beantwortung der Kleinen Anfrage hinaus und kommt inhaltlich dem Wunsch nach einer Akteneinsicht gleich. Um in diesem Zusammenhang den Schutz der Rechte Dritter zu gewährleisten, gibt es ein gesondertes Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), durch das grundsätzlich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen geregelt ist. Eine Einsichtnahme in die Rahmenvereinbarungen ist daher gemäß der für diese Begehren einschlägigen Vorschrift (§ 1 IFG) zu beantragen.

15. Ist der WAK-Stilllegungsvertrag von 2005 (Rahmenvereinbarung II) vertraulich?

Falls nein, ist die Bundesregierung bereit, ihn ihrer Antwort als Anlage beizufügen?

Siehe Antwort zu Frage 14.

16. Aus welchen Positionen in welcher Höhe setzte sich die Kostenschätzung für den WAK-Rückbau zusammen, auf deren Basis die Rahmenvereinbarung II vom Oktober 2005 geschlossen wurde?

Maßgebliche Kostenbasis für die Rahmenvereinbarung II vom Oktober 2005 ist die im Nachgang zur Rahmenvereinbarung II erstellte Projektkostenschät-

zung 2007, aus der sich die Projektgesamtkosten in Höhe von ca. 2,6 Mrd. Euro ergeben.

17. Welches/welche Dokument/Dokumente welchen Datums stellt bzw. stellen die aktuellste Prognose für die WAK-Gesamtprojektkosten dar?
Wie hoch werden diese darin beziffert?

Die Projektkostenschätzung aus dem Jahr 2007 hat nach wie vor Bestand.

18. Geht die WAK GmbH intern mittlerweile von weiteren Kostensteigerungen aus (ggf. bitte beziffern)?

Nein

Aufträge und Vergabemodalitäten

19. Musste und muss die Auftragsvergabe im Rahmen des WAK-Rückbaus nach den für öffentliche Unternehmen geltenden Vergaberichtlinien erfolgen?

Die WAK GmbH ist gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ein öffentlicher Auftraggeber. Als solcher ist die WAK GmbH gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge verpflichtet, bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Bestimmungen des 2. Abschnitts des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden.

§ 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge verpflichten bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen und Bauleistungen zur Einhaltung der VOF und der Bestimmungen des 2. Abschnitts des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Außerdem ist die WAK GmbH durch ihre Bewirtschaftungsgrundsätze zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet.

20. Welche Aufträge mit einer Mindesthöhe von 50 000 Euro wurden im Rahmen des WAK-Rückbaus seit dem Jahr 2000 vergeben (bitte Titel, Höhe, Datum und Auftragnehmer angeben)?

Etwa 3 Prozent der Aufträge haben Auftragswerte über 50 000 Euro. Dies sind jährlich ca. 100 Aufträge. Für den Zeitraum ab dem Jahr 2000 sind etwa 1 000 Aufträge in der fragten Größenordnung erteilt worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bis 2005 das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH Zuwendungsempfänger für die Wiederaufarbeitungsanlage war und die wesentlichen Aufträge als öffentlicher Auftraggeber vergeben hat.

21. Welche dieser Aufträge wurden nicht öffentlich ausgeschrieben?

Die Vergabe der Aufträge unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht. Die Ausschreibungen erfolgten je nach Zulässigkeit der VOB/A, VOF oder VOL/A als öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe bzw. in den europaweiten Wettbewerben als offenes Verfahren, nicht-offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren.

